Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/2/4 LVwG-AV-136/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.02.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.02.2019

Norm

BAO §279 Abs1

Rechtssatz

Die Änderungsbefugnis („nach jeder Richtung") gemäß § 279 Abs 1 BAO ist durch die Sache begrenzt (vgl Ritz, BAO5 § 279 Tz 10). "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 2009/15/0152, 2010/16/0032 und 2012/15/0161).

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Sache des Verfahrens; Zurückweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.136.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at